

Mandatsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche / behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungsdienstleistungen, die im Zuge eines zwischen Frau Rechtsanwältin Karola Schlüter-Oelkers (im folgenden vereinfacht „Rechtsanwältin“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisse (im folgenden „Mandat“) vorgenommen werden.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

1.1. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.

2.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwältin) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwältin) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheit entbunden.

3. Honorar

3.1. Der Mandant bestätigt hiermit, dass die Rechtsanwältin ihn darauf hingewiesen hat, dass sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert (Rechtsanwaltsgebührengesetz, RVG) berechnen, soweit keine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wurde.

3.2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

3.3. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§9 RVG). Erfüllungsort für sämtliche Honorarforderungen ist der Kanzleisitz der Rechtsanwältin.

3.4. Die Rechtsanwältin ist berechtigt fällige Rechnungen mit Geldern, die die Rechtsanwältin für den Mandanten von diesem oder Dritten erhält, zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn im Auftrag des Mandanten Dritte zur Zahlung bzw. Erstattung aufgefordert worden sind, jedoch nicht (oder noch nicht) gezahlt haben. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen, sofern eine Zweckbestimmung (z. B. Zahlung von Gerichtskosten oder Sicherheitsleistungen) vorliegt und gesondert kenntlich gemacht wird.

4. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

4.1. Die Rechtsanwältin ist von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht.

4.2. Die Rechtsschutzversicherung des Mandanten lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt. Insbesondere wird hierdurch der Gebührenanspruch weder gestundet, noch der Höhe nach auf den Erstattungsbetrag der Rechtsschutzversicherung beschränkt.

4.3. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten fordern.

5. Beendigung des Mandats

5.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt hiervon unberührt.

5.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwältin hat dieser / diese für die Dauer den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als das dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.

6. Herausgabepflicht der Akten

6.1. Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzugeben. Die Rechtsanwältin ist berechtigt Kopien dieser Urkunden zu behalten.

6.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

6.3. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt.6.2. Der Mandant stimmt die Vernichtung der Akte (auch mit Originalunterlagen) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

7.1. Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

7.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts am Sitz des Rechtsanwalts vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform:

8.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin die / den Mandanten und / oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, überlässt oder übermittelt (Datenschutzgesetz), soweit dies zur Erfüllung der der Rechtsanwältin vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwalts (z. B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

8.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.